

Das Blatt erscheint nach Bedarf im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 10.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 20.

Berlin, Sonnabend, den 29. November 1919.

19. Jahrgang.

### Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 313.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Rang der Polizeioberwachmeister S. 313. Kriegsteuerungszulagen S. 313. Einschränkung des Reiseverkehrs S. 315.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsverkehr: Verkehr mit Saattartoffeln S. 315. Buchführung für Unternehmen, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen S. 316. — 2. Schiffsverkehrsangelegenheiten: Reichsaufsicht über das Seezeichenwesen und die Beseitigung von Schiffsverkehrs Hindernissen S. 316.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Nethlen S. 317. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Marktverkehr S. 317. Einschränkung der Jahrmärkte S. 317. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Schutzvorrichtungen bei Bauten S. 318. — Reichsversicherungsordnung: Landtrankentassen S. 319.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** Fortbildungsschulen: Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht S. 322.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 323.

### I. Persönliche Angelegenheiten.

Die Gewerbeinspektionsassistentin Thiel in Saarbrücken ist nach Cassel versetzt und mit der Wahrnehmung der Geschäfte einer Assistentin bei der dortigen Gewerbeinspektion beauftragt worden.

Der Baugewerkschuloberlehrer Dannenberg in Magdeburg ist zum Regierungs- und Gewerbeinspektor ernannt und ihm die

planmäßige Stelle eines Regierungs- und Gewerbeinspektors bei der Regierung in Magdeburg verliehen worden.

Der Lehrer Max Reinberg ist zum staatlichen Fachschullehrer an der Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen ernannt worden.

### II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

#### Rang der Polizeioberwachmeister.

Die Preussische Staatsregierung hat durch Erlass vom 27. Oktober 1919 (St. R. I 19568/19) den Polizeioberwachmeistern bei den staatlichen Polizeiverwaltungen (einschließlich derjenigen bei der Schiffsverkehrs- und Hafenspolizei) den Rang der Subalternbeamten II. Klasse der Lokalbeamten verliehen.

#### Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. November 1919.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach der Rundverfügung vom 4. März 1919 — mitgeteilt durch Rundverfügung vom 12. März 1919 (SMBl. S. 64) — werden rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab noch folgende Orte den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs gleichgestellt:

Regierungsbezirk Potsdam:  
die Gemeinden Buckow (Kreis Teltow) und Rudow (Kreis Teltow).

## Regierungsbezirk Breslau:

die Vororte der Stadt Breslau: Brockau, Carlowitz, Cosel, Klein-Gandau, Klein-Mochbern, Schmiedefeld, Rosenthal, Klein-Tschansch, Groß-Tschansch, Grüneiche, Bischofswalde, Krietern, Mariahöfchen, Oskwitz und Wilhelmsruh.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Bezirke und Orte, die als „teuere Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen zu behandeln sind, noch folgende Orte aufgenommen:

## Regierungsbezirk Königsberg:

Sorgenau, Groß-Hubnicken,

## Regierungsbezirk Marienwerder:

Graudenz mit Vororten Tarpen, Neudorf und Lusch,

## Regierungsbezirk Potsdam:

Altlandsberg, Liebenwalde, Kolonie Bruchmühle, Borgsdorf, Lehmitz, Schöneiche, Werneuchen, Niederlehme, Neu Pitzau, Gemeinde und Gut Bornstedt, Gemeinde und Gut Bornim, Eiche, Golm, Gemeinde und Gut Sacrow, Sanssouci, Gemeinde und Gut Nieder-Neuendorf mit Forst, Dallgow, Döberitz, Mohrbeck, Wustermark, Droy, Elsthal, Gatow, Gladow, Domäne Brandenburg, Gut Burg Brandenburg, Dahme (Markt), Gut Schießplatz Züterbog, Danum, Eisenbahnhaltestelle Altes Lager, Wittenberge, Berleberg, Habelberg, Lindow, Dabendorf, Dahlewitz, Fernneudorf, Glasow, Großbesten, Großföriz, Großziethen, Klausdorf, Kammersdorf, Artillerie-Schießplatz Kammersdorf, Müggelheim, Rangsdorf, Rehagen, Ruhlsdorf, Schenkendorf bei Königswusterhausen, Schwerin, Sperenberg, Zernsdorf, Lehnin, Sachsenhausen und der forstfiskalische Gutsbezirk „Forst Neuholland“, Werlsee (bestehend aus den Ortsteilen Fangschleuse, Grünheide und Alt-Buchhorst) und Strassburg U.-M.,

## Regierungsbezirk Frankfurt a. D.:

Sachsendorf, Kolkwitz, Schmellwitz, Sielow, Riez (Kreis Königsberg Neumark), Buckow (Kreis Lebus), Müllrose, Welzow, Proschin, Haidemühl, Werminghoff, Pulsberg, Zessen, Pumpe, Büllichau, Schwiebus, Dreßkau,

## Regierungsbezirk Breslau:

Gr. Mochbern, Schlottwitz, Mlettendorf, Hartlieb, Oltaschin, Woischwitz, Opperau, Schwoitsch, Kawallen-Friedenwalde, Pilzmitz, Neukirch, Kattern I und II, Brieg, Frankenstein, Glaz, Habelschwerdt, Münsterberg, Ramslau, Neumarkt, Neuode, Dels, Ohlau, Reichenbach, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Trebnitz, Wohlau, Reichenstein, Rudowa-Sackisch, Reinerz, Altheide, Landeck, Ndr. Thalheim, Dt.-Lissa, Hundsfield, Sacrau, Langenbielau, Peterswaldau, Freiburg, Saarau, Königszelt, Gräben, Obernigt, Friedland, Nieder- und Ober-Wüstegiersdorf, Neufendorf, Charlottenbrunn, Taunhausen, Lehmwaffer, Sophienau, Sorgau, Liebichau, Wüstewaltersdorf, Zedlitzheide, Ober-Beilau und Wölfelsgrund,

## Regierungsbezirk Magdeburg:

Debisfelde-Kaltendorf, Calbe, Mfenburg,

## Regierungsbezirk Merseburg:

Groß- und Klein-Rayna, Helbra, Dürrenberg, Porbitz, Poppitz, Kenschberg, Balditz, Ostrau, Lennewitz, Föhrendorf, Weisensfels, Wolferode, Bischofrode,

## Regierungsbezirk Schleswig:

Schwarzenbek, Mölln, Rakeburg, Lauenburg, Besenhorst, Grünhof-Tesperhude, Krümmel, Sünderup, Tarup, Plumühle, Friedrichsruh, Büchen (Gemeinde Pötrau), Glücksburg, Büsum, Eckernförde, Borby, Glashütte, Hadersleben und Esel,

## Regierungsbezirk Hannover:

Wennigsen a. D., Barsinghausen a. D.,

## Regierungsbezirk Minden:

Lippspringe, Neuhaus, Minden, Warburg,

## Regierungsbezirk Arnberg:

Mesebe,de,

## Regierungsbezirk Wiesbaden:

Biedenkopf, Hachenburg, Marienberg, Herborn, Haiger, Falkenstein, Königstein, Eppstein, Eschborn, Flörsheim, Langenschwalbach, Schlangenbad und Gens,

## Regierungsbezirk Cöln:

Sürth, Pingsdorf, Badorf, Versdorf, Kierberg, Vochem, Schwadorf, Horrem, Bensberg,

## Regierungsbezirk Aachen:

Verlautenheide,

## Regierungsbezirk Sigmaringen:

Sigmaringen, Hechingen.

Im Auftrage.

Frick.

ZB. I 1641.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

**Einschränkung des Reiseverkehrs.**

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. November 1919.

Im Hinblick auf die fortdauernden Verkehrsschwierigkeiten bringe ich meinen Erlaß vom 8. Februar 1919 (SMBL. S. 41), betreffend Einschränkung der Dienst- und Urlaubsreisen, zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Ferner ersuche ich, jede Anregung für alle nicht dringlichen Reisen zu unterlassen und auch allen nicht unbedingt notwendigen Veranstaltungen entgegenzuwirken, die zu Reisen auf der Eisenbahn Veranlassung geben. Dies gilt insbesondere auch für die kommenden Monate, in denen die Kohlenabfuhr und die Gefangenen- und Flüchtlingsrückbeförderung ganz außergewöhnliche, nicht abzuweisende Anforderungen an die Verkehrsanstalten stellen werden.

In Vertretung.

Dönhoff.

ZB. I 1476. I. 11939. ZB. —

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

**III. Handelsangelegenheiten.****1. Handelsverkehr.****Verkehr mit Saatkartoffeln.**

Berlin, den 29. September 1919.

Die gemäß § 8 der Bundesratsverordnung vom 2. September 1918 über Saatkartoffeln erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 19. September 1918 (SMBL. S. 275) finden entsprechende Anwendung auf die Verordnung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 über Saatkartoffeln aus der Ernte 1919.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.

In Vertretung.

Dr. Kamm.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Neuhaus.

Der Staatskommissar  
für Volksernährung.

Peters.

IA Ia 8345 M. f. L. — IIb 5288 M. f. S. — VIc 1953 St. R. f. W.

An die Herren Regierungspräsidenten.

## Buchführung für Unternehmen, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9., den 8. November 1919.

Im § 35 Abs. 4 des der Nationalversammlung vorgelegten Entwurfs eines Umsatzsteuergesetzes (Drucksache Nr. 677) ist vorgesehen, daß der Reichsrat nähere Bestimmungen über die im Abs. 2 und 3 daselbst vorgeschriebene Buchführung für Unternehmen, die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegen, zu erlassen hat. Der 12. Ausschuß hat diese Vorschrift in erster Lesung mit dem Zusatz angenommen, daß der Reichsrat diese Befugnis „nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen“ ausüben soll. An der Annahme dieses Zusatzes durch die Nationalversammlung ist nicht zu zweifeln.

Da mit der Ausführung der Vorschrift nicht bis zur Verabschiedung des Gesetzes, das am 1. Januar 1920 in Kraft treten soll, gewartet werden kann, so ersuche ich die Handwerkskammer, schon jetzt zu dieser Frage Stellung zu nehmen und mir etwaige Vorschläge zu machen, indem ich auf nachstehenden Auszug aus einem Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen verweise:

„Es ist beabsichtigt, beim Reichsrat die Regelung der erweiterten Buchführung nach § 35 Abs. 2 und 3 des Entwurfes im allgemeinen in Übereinstimmung mit den §§ 30 bis 36 der Ausführungsbestimmungen zum jetzt geltenden Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli 1913 (RechtBl. f. d. D. R. S. 229), gegen die grundsätzliche Bedenken von keiner Seite erhoben worden sind, zu beantragen. Die Möglichkeit, in besonderen Fällen nach Lage der Verhältnisse Erleichterungen zu gewähren, besteht bereits jetzt in weitgehendem Maße. Von der Führung des Lagerbuchs wird im Gegensatz zu der bisherigen Fassung des § 31 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen im allgemeinen auch dann entbunden werden können, wenn der Bestand an steuerpflichtigen Gegenständen nach Art, Zahl und Menge aus den sonstigen Geschäftsbüchern des Steuerpflichtigen ersichtlich ist.

Für die nach § 30 des Gesetzentwurfes steuerpflichtigen Unternehmen dürfte die Führung eines Steuerbuchs vorzuschlagen sein, in dem die Entgelte für die Übernahme von Anzeigen für die Gewährung vorübergehender Unterkunft und die Aufbewahrung von Geld usw. fortlaufend nachzuweisen sind. Wegen der Abstandnahme von der Führung dieses Buches würde § 32 der bisherigen Ausführungsbestimmungen entsprechend maßgebend sein müssen.“

Eine tunlichste Beschleunigung ist dringend geboten.

Im Auftrage.

Neuhaus.

Ha 4185.

An die preussischen Handwerkskammern.

## 2. Schifffahrtsangelegenheiten.

### Reichsaufsicht über das Seezeichenwesen und die Beseitigung von Schifffahrtshindernissen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9., den 6. November 1919.

Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Oktober d. J. (HMBl. S. 308) setze ich Sie davon in Kenntnis, daß die örtliche Reichsaufsicht über das Seezeichenwesen noch so lange von den Küstenbezirksinspektoren ausgeübt wird, bis das gesamte Seezeichenwesen im Reichsverkehrsministerium einheitlich organisiert ist. Diese Reichsaufsicht üben die Küstenbezirksinspektoren im Auftrage des Reichsverkehrsministers aus.

Ich ersuche, beteiligte Hafen- und Schifffahrtsbehörden hiervon zu verständigen.

Im Auftrage.

von Meyeren.

III 11258.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschifffahrtsbezirke.

## IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

### 1. Gewerbliche Anlagen.

#### Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenapparaten.

Nach Mitteilung der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfungsstelle des Deutschen Azetylenvereins beabsichtigt die Firma Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie, Betrieb Lechbrunn, welche das Karbidwerk der Bosnischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Lechbrunn unter Eintritt in alle Rechte übernommen hat, in Tschelnitz, Post Rattern, Kreis Breslau, die Schwesterfirma Dr. Alexander Wacker, Gesellschaft für elektrochemische Industrie, Betrieb Tschelnitz, zu errichten. In diesem Betriebe sollen ebenfalls die der Bosnischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft durch meinen Erlaß vom 13. Juli 1914 (SMBL. S. 423) unter der Typennummer „1“ nach § 26 Ziffer 4 der Azetylenverordnung zugelassenen Beagidbeleuchtungsapparate und die derselben Firma durch genannten Erlaß bezw. durch meinen Erlaß vom 25. September 1917 (SMBL. S. 311) unter den Typennummern J<sub>29</sub> und A<sub>34</sub> nach den §§ 12 und 14 a. a. O. zugelassenen Beagidschweißapparate sowie die Beagidkörper zu den angegebenen Apparaten hergestellt und vertrieben werden.

Die in Tschelnitz gebauten Apparate müssen an den zur Befestigung der Fabrik Schilder dienenden Zinntropfen oder Nieten den Stempel des Schlesischen Dampfessel-Überwachungsvereins in Breslau tragen und im übrigen den in meinen früheren Erlassen gestellten Bedingungen entsprechen.

Berlin, den 3. November 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zm Auftrage.

von Mehreren.

III 11017.

### 2. Wandergewerbe und Märkte.

#### Marktverkehr.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 13. November 1919.

Anlässlich einer Eingabe des Reichsverbandes reisender Gewerbetreibender Deutschlands in Magdeburg weise ich auf Ziffer 87 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (SMBL. S. 123) hin. Hiernach finden die Bestimmungen über die Sonntagsruhe (§§ 105 a ff.) und über die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen (§§ 139 c ff.) auf den Marktverkehr keine Anwendung. Jedoch haben die Behörden bei Festsetzung der Dauer der Marktzeit auf diese Vorschriften Rücksicht zu nehmen.

Zm Auftrage.

von Mehreren.

III 11491.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Posen) und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

#### Einschränkung der Jahrmärkte.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 15. November 1919.

Magen aus Händlerkreisen lassen erkennen, daß die Strammärkte zurzeit nicht in dem vor dem Kriege üblichen Umfang abgehalten werden und daß dadurch zahlreichen Kriegsbeschädigten eine Verdienstmöglichkeit entzogen wird. Unter Hinweis auf den Erlaß vom

3. September 1914 (§WBl. S. 477) ersuche ich daher, gegenüber den Wünschen nach Aufhebung oder Einschränkung von Jahrmärkten auch weiterhin eine gewisse Zurückhaltung zu üben.

Im Auftrage.

III 11518.

von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Posen und Bromberg), den Herrn Polizeipräsidenten hier

und zur Kenntnis

an die Herren Oberpräsidenten (außer Posen).

### 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

#### Schutzvorrichtungen bei Bauten.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

Berlin B 66, den 5. November 1919.

Das sogenannte „Über-die-Hand-mauern“ — das Aufmauern der Gebäudewände von inneren, auf die Balkenlagen gestellten Gerüsten aus, also ohne feste Standgerüste von außen — erhöht die Absturzgefahr für die Bauarbeiter. Es ist daher eine alte Forderung der in den Gewerkschaften Deutschlands vereinigten Bauarbeiter, das Über-die-Hand-mauern zu verbieten und feste Standgerüste an den Außenseiten der zu errichtenden Gebäude anzubringen. Im Zusammenhange hiermit steht eine Forderung der Dachdecker, die dahin geht, daß für die Dacharbeiten die Standgerüste stehen bleiben und zum Zwecke des Schutzes der Dacharbeiter höher geführt und ausgebaut werden.

Um diesen Forderungen der Bauarbeiter, deren Berechtigung nicht zu verkennen ist, gerecht zu werden, habe ich nach Anhörung von Vertretern aus den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen den Entwurf einer Polizeiverordnung, betreffend Schutzvorschriften bei Bauten, aufgestellt, den ich mit dem Ersuchen übersende, auf seine möglichst unveränderte Annahme durch den Bezirksausschuß hinzuwirken und ihn sodann für den Umfang des Regierungsbezirkes in Kraft zu setzen. Um den Unternehmern des Maurergewerbes zu ermöglichen, sich das erforderliche Gerüstmaterial zu beschaffen, erscheint es notwendig, zwischen der Veröffentlichung der Verordnung und ihrem Inkrafttreten eine Frist von zwei bis drei Monaten zu geben. Ich weise noch ausdrücklich darauf hin, daß nach § 120c der Reichsgewerbeordnung vor dem Erlass der Verordnung den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung zu geben ist.

Ich ersuche ferner, die Polizeibehörden auf die Polizeiverordnung mit dem Hinweis noch besonders aufmerksam zu machen, daß sie die Befolgung der Vorschriften gewissenhaft zu überwachen haben.

St. 6. 462.

gez. Stegerwald.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Posen).

Anlage.

#### Grundzüge zu einer Polizeiverordnung, betreffend Schutzvorrichtungen bei Bauten.

##### § 1.

Das Über-die-Hand-mauern (Mauern von Innengerüsten aus) bei Gebäuden von mehr als 6 m Höhe bis zum Dachgesims oder mehr als 10 m bis zum Dachfirst ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Mauern von hohen Schornsteinen.

##### § 2.

Bei der Errichtung von Gebäuden von mehr als 6 m Höhe — gerechnet bis zum Dachgesims — sind an den Außenseiten je nach dem Fortschreiten des Baues feste Standgerüste (Mauergerüste) bis zur Höhe des Dachgesimses anzubringen. In jeder Stockwerkshöhe ist ein Gerüstboden herzustellen. Vor Beginn der Dacharbeiten ist auf dem Standgerüst eine Schutzkrüstung für die Dacharbeiten herzustellen.

Das Standgerüst ist tragfähig auszuführen und muß den Arbeiter gegen Absturz sichern.

Die gleichen Vorschriften gelten auch bei der Ausführung von Umbauten und baulichen Veränderungen an den Außenseiten der im Absatz 1 bezeichneten Gebäude.

Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, insbesondere aus Verkehrsrücksichten, kann die Ortspolizeibehörde von der Forderung der Anbringung eines festen Standgerüsts Abstand nehmen und anderweitige Maßnahmen anordnen, die sie nach Lage der Sache zur Sicherung der Arbeiter und des Verkehrs auf der Baustelle und in ihrer Nähe für notwendig erachtet.

### § 3.

Die Standgerüste müssen bis zur Fertigstellung sämtlicher Arbeiten an und auf dem Dache stehen bleiben. Wo infolge besonderer Umstände das feste Standgerüst früher entfernt werden muß, muß durch ein leichtes Stangen- oder Leitergerüst Ersatz geboten werden.

### § 4.

Bei Bauten von mehr als 6 m Höhe, in denen das Dach unmittelbar die Raumdecke bildet (Hallen, Säle usw.), müssen auch im Inneren fortlaufend mit der Höherführung der Außenwände zum mindesten einfache Gerüste angebracht werden. Vor dem Aufbringen der Dachkonstruktion und der Ausführung sonstiger Dacharbeiten ist ein bis an die Arbeitsstellen reichendes feststehendes Gerüst im Innern des Gebäudes zu errichten und mit einer vollständigen oberen Abdeckung zu versehen. Ist die Errichtung eines solchen Gerüsts nach Lage der Verhältnisse nicht zugänglich, so sind die beim Dachaufbau und an der Decke beschäftigten Personen auf andere Weise gegen Absturzgefahren zu schützen. Unberührt bleiben die Vorschriften der Provinzial-Polizeiverordnung vom . . . . . 1917, betreffend den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Räumen.

### § 5.

Der Bauherr ist dafür verantwortlich, daß die in den §§ 2—4 vorgesehenen Gerüste angebracht werden. Zur Herstellung der Gerüste ist der Unternehmer, der vom Bauherrn den Auftrag zur Bauausführung oder zur Herstellung der Gerüste erhalten hat, verpflichtet.

Dieser hat auch die Höherführung und den Ausbau der Schutzgerüste (Fanggerüst) für die Dacharbeiten auszuführen. Hierdurch werden aber die Unternehmer für die Dacharbeiten nicht von der Verpflichtung befreit, für die zum Schutze ihrer Arbeiter notwendigen anderweitigen Schutzmittel (Dachhaken, Sicherheitsgürtel mit Leime, Schneefänge usw.) zu sorgen.

### § 6.

Unberührt bleiben im übrigen die weitergehenden Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

### § 7.

Übertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht weitergehende Strafbestimmungen Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 60 M, bei deren Unbeitreiblichkeit mit entsprechender Haft geahndet.

## 4. Reichsversicherungsordnung.

### II. Buch (Krankenversicherung).

#### Landkrankenassen.

Berlin, den 20. September 1919.

In dem Erlasse vom 21. August 1919 (I A I b 4689 M. f. L., III 6752 M. f. S. u. G.)\* ist bereits auf die Notwendigkeit hingewiesen, unverzüglich Maßnahmen zur Durchführung der neuen Vorschriften über die Wahlen bei den Landkrankenassen zu treffen. Bei Erlass der Wahlordnungen werden zweckmäßig gleichzeitig die Satzungen der Landkrankenassen, soweit sie die Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses betreffen (zu vergl. namentlich § 81 der Musterordnung für Landkrankenassen, Zentralbl. f. d. Dt. Reich 1913 S. 273), mit den nunmehr geltenden Vorschriften des Gesetzes vom 28. Juni 1919 (RGBl. S. 615) in Einklang zu bringen sein. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die den §§ 81, 82 der Musterordnung für Landkrankenassen entsprechenden Bestimmungen der Satzungen der Landkrankenassen in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen der

\*) Der Erlaß ist im *SMBl.* nicht veröffentlicht worden.

Anlage.

Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen (Zentralbl. f. d. Dt. Reich 1913 S. 224) sowie unter Berücksichtigung der Verordnung über die Wahl des Vorstandsvorsitzenden bei den Ortskrankenkassen und über die Kassenangestellten vom 5. Februar 1919 (RGBl. S. 181) durch die in der Anlage unter „VI. Verwaltung der Kassen. A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses“ vorgeschlagenen Bestimmungen zu ersetzen.

Wir ersuchen, die Versicherungsämter im angegebenen Sinne zu verständigen. Die Versicherungsämter werden die Landkrankenkassen hinsichtlich der Anwendung und Durchführung der Vorschriften über die Bildung der Organe der Kassen auf die Anmerkung zu § 79 Absatz 9 und 10 der Mustersatzung für allgemeine Ortskrankenkassen zu verweisen haben.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat von seiner unter dem 21. August 1919 mitgeteilten Absicht, eine besondere Musterwahlordnung für die Organe der Landkrankenkassen entwerfen zu lassen, abgesehen, da die Musterwahlordnung für die Organe der Ortskrankenkassen auch für die Landkrankenkassen anwendbar wird, wenn ihre Satzungen in der bezeichneten Weise geändert werden.

Der Minister  
für Handel und Gewerbe.  
Im Auftrage.  
von Meyeren.

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen  
und Forsten.  
Im Auftrage.  
Abicht.

Der Minister des Innern.  
Im Auftrage.  
Hermes.

IA 1b 5054 M. f. L. III 8851 M. f. P. 1c 1560 M. d. S.

An die Oberversicherungsämter.

Anlage.

## VI. Verwaltung der Kasse.

### A. Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.

#### § 81.

Die Geschäfte der Kasse werden nach dem Gesetz und dieser Satzung durch den Vorstand und den Ausschuß geführt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden solche in den Vorstand gewählt, so scheiden sie aus dem Ausschuß aus.

#### a) Kassenvorstand.

#### § 82.

I. Der Vorstand besteht aus 12 (9 oder 15) Mitgliedern, von denen 4 (3 oder 5) von den Arbeitgebervertretern und 8 (6 oder 10) von den Versicherten-Vertretern im Ausschuß getrennt aus ihrer Gruppe zu wählen sind.

II. Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach näherer Bestimmung der als Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet.

III. Die Bestimmungen im § 82 a Abs. 2, 4—10 gelten entsprechend.

IV. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes und einen (zwei) (. . .) Stellvertreter des Vorsitzenden. (Die Wahl wird, falls sich nicht die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber als auch der Versicherten im Vorstand über einen vorläufigen Geschäftsleiter einigt, von dem dem Lebensalter nach ältesten Mitglied geleitet.)

#### b) Ausschuß.

#### § 82 a.

I. Der Ausschuß besteht aus . . . (90) Vertretern, von denen ein Drittel von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und zwei Drittel von den volljährigen Versicherten je aus ihrer Mitte, und zwar getrennt gewählt werden.

II. Beteiligt sind solche Arbeitgeber, die für ihre versicherungspflichtig Beschäftigten Beiträge an die Kasse zu zahlen haben. Arbeitgeber, die selbst versichert sind, zählen zu den Arbeitgebern, wenn sie regelmäßig mehr als zwei Versicherungspflichtige beschäftigen; andernfalls zu den Versicherten. Für die Wählbarkeit stehen den Arbeitgebern bevoll-

§ 327 RWD.

§ 335 RWD.

§ 15 RWD.

§ 328 RWD.  
in der Fassung  
des § 1 des  
Gesetzes vom  
28. 6. 19.

§ 332 Abs. 1

RWD.

§ 333 Abs. 1

RWD. in der

Fassung des § 3

des Gesetzes

vom 28. 6. 19.

§ 335 RWD.

§ 332 Abs. 2

14 Abs. 2

§ 13 RWD.



mächtigte Betriebsleiter, Geschäftsführer und Betriebsbeamte der beteiligten Arbeitgeber gleich. Nicht wählbar sind Mitglieder einer Behörde, welche Aufsichtsbefugnisse über die Klasse hat.

III. Die Arbeitgeber führen für je einen versicherungspflichtig Beschäftigten eine Stimme. Arbeitgeber, die mehrere Versicherungspflichtige beschäftigen, führen bis zu . . . . . (100) versicherungspflichtig Beschäftigten für je angefangene . . . . . (10) und wegen der über . . . . . (100) hinausgehenden Zahl für je angefangene . . . . . (20) Beschäftigte eine Stimme. Mehr als . . . . . (30) Stimmen kann kein Arbeitgeber führen.

§ 333  
Abs. 3 RVO.

IV. Wählbar als Vertreter der Versicherten ist nur, wer bei der Klasse versichert ist. § 14 Abs. 1 RVO.

V. Weder wählbar noch wahlberechtigt sind die Arbeitgeber unständig Beschäftigter als solche (und Arbeitgeber, die mit der Zahlung der Beiträge (für mehr als . . . . . Wochen) (für mehr als . . . . . Monate) im Rückstand sind); ferner (unständig Beschäftigte, die nach § 77 Nr. 3 keine Beiträge zahlen, und) Versicherungspflichtige, die Mitglieder einer Ersatzkasse sind, und deren eigene Rechte und Pflichten auf ihren Antrag ruhen. §§ 457, 337, 517 RVO.

VI. Wählbar sind nur volljährige Deutsche. Nicht wählbar ist, § 12 RVO.

1. wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist,
2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

VII. Wer als Arbeitgeber wählbar ist, kann die Wahl nur ablehnen, wenn er § 17 RVO.

1. das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet,
3. durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsmäßig zu führen,
4. mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft, ein Ehrenamt der Reichsversicherung einer Gegenvormundschaft gleich,
5. während der unmittelbar vorhergehenden Wahlzeit das Amt mindestens zwei Jahre geführt hat.
6. . . . .
7. . . . .

VIII. Ein Arbeitgeber, der die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark bestraft werden. § 18 RVO.

IX. Die Wahlen sind geheim; gewählt wird nach den Grundätzen der Verhältnismahl nach näherer Bestimmung der im Anhang beigefügten Wahlordnung, die einen Bestandteil der Satzung bildet. Auf Grund der Wahl müssen mindestens doppelt so viele Ersatzmänner vorhanden sein, wie Vertreter zu wählen sind. Die Ersatzmänner treten in der Reihenfolge, die sich aus der Wahlordnung ergibt, im Falle des Ausscheidens der Ausschußvertreter oder ihrer Amtsenthebung (§ 24 der Reichsversicherungsordnung) für den Rest der Wahlzeit, sowie wenn nötig, als Stellvertreter im Behinderungsfall ein. § 15 RVO.

X. Die Wahlzeit dauert vier Jahre. Die Gewählten bleiben nach Ablauf dieser Zeit im Amte, bis ihre Nachfolger eintreten. Wer ausscheidet, kann wiedergewählt werden. Eine Wiederwahl kann nach mindestens zweijähriger Amtsführung für die nächste Wahlzeit abgelehnt werden. § 15 RVO.

XI. (Für die Wahlen (der Versicherten) wird der Klassenbezirk in folgende Bezirke geteilt, deren jeder getrennt wählt: (Arbeitgeber und) Versicherte wählen getrennt nach folgenden Berufsgruppen:)

§ 334 Abs. 2  
RVO.

XII. Die Zahl der in jedem Bezirke (von jeder Berufsgruppe) zu wählenden Vertreter bemißt sich nach dem Verhältnis der (auf volle Hundert abgerundeten) Gesamtzahl der in den einzelnen Bezirken (Berufsgruppen) vorhandenen Wähler. Zu ihrer Berechnung werden in jedem Bezirke (für jede Berufsgruppe) gesonderte Wählerlisten für die beteiligten

(Arbeitgeber und) Versicherten aufgestellt. Arbeitgeber wählen in denselben Bezirke (in derselben Berufsgruppe) wie die von ihnen beschäftigten Versicherten, sie dürfen nur als Vertreter eines Bezirkes (einer Berufsgruppe) gewählt werden. In der Bekanntmachung (§ 5 der Wahlordnung) ist die Zahl der in jedem Bezirke (von jeder Berufsgruppe) zu wählenden Vertreter und der mindestens erforderlichen Erfahrmänner anzugeben. In jedem Bezirke (für jede Berufsgruppe) werden gesonderte Wahlausschüsse (§ 11 der Wahlordnung) gebildet.

## V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

### Fortbildungsschulen.

#### Ausdehnung der Fortbildungsschulpflicht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 8. November 1919.

Durch Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März d. J. über die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht (RGBl. S. 354) ist die Möglichkeit gegeben, daß die Fortbildungsschulpflicht für die seit Ostern 1918 aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen unter 18 Jahren weiter durchgeführt wird. Insbesondere können auch die Jugendlichen, die unter normalen Verhältnissen in das Erwerbsleben eingetreten wären, aber infolge der wirtschaftlichen Notlage keine Lehr- oder Arbeitsstelle gefunden haben, zum Schulbesuche verpflichtet werden.

Die Einführung der Schulpflicht für die jugendlichen Bergarbeiter, die nach der Verordnung möglich ist, kommt im allgemeinen zur Zeit noch nicht in Frage, da sie zweckmäßigerweise nicht für einzelne Gemeinden gesondert, sondern für ein Bergbaug Gebiet gemeinsam erfolgt. Die Vorarbeiten für die Durchführung der Schulpflicht für die jugendlichen Bergarbeiter, die vor dem Kriege begonnen hatten, sind wieder aufgenommen und sollen möglichst bald zu Ende geführt werden. Auch die Ausdehnung der Schulpflicht auf die in häuslichen Diensten stehenden Mädchen wird sich im allgemeinen jetzt nicht durchführen lassen, da die für den häuslichen Unterricht erforderlichen Einrichtungen, Nahrungsmittel und Stoffe zur Zeit noch nicht beschafft werden können.

Ich ersuche Sie, darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden usw. von der Ermächtigung der Verordnung Gebrauch machen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist. Am dringendsten ist die Ausdehnung der Schulpflicht auf die Jugendlichen, die infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in einen Beruf eingetreten oder später arbeitslos geworden sind. Sie werden in der Regel nach den Lehrplänen für die ungelerten Arbeiter zu unterrichten sein, doch empfiehlt es sich, für sie, wenn irgend möglich, einen weitergehenden Unterricht zu erteilen, der sich besonders auch auf die Erziehung zu wirtschaftlicher Arbeit für Werkstatt, Garten und Haus erstreckt und auf die Wahl eines geeigneten Berufs vorbereitet. Besonders zu empfehlen ist die Einrichtung zusammenhängender Lehrgänge für Gartenbau, Haus- und Landwirtschaft. Die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung für Jugendliche ist gemäß § 10 der Verordnung über Arbeitslosenunterstützung vom 13. November 1918 (RGBl. S. 1305) in der Regel davon abhängig zu machen, daß der Fortbildungsschulunterricht regelmäßig besucht wird. Ein Muster für einen Nachtrag zum Ortsstatut füge ich bei. Das Ortsstatut bedarf für Stadtgemeinden der Bestätigung des Bezirksausschusses, für Landgemeinden der des Kreis Ausschusses.

Für die Einrichtung und Durchführung des Unterrichts, soweit er die Beschulung der Arbeits- und Berufslosen bezweckt, bin ich bereit, in besonderen Fällen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel staatliche Unterstützungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Bemessung der Zuschüsse wird zu berücksichtigen sein, daß die Kosten für den regelmäßigen Fortbildungsschulunterricht vielfach geringer werden, da die Zahl der berufstätigen Schüler jetzt oft kleiner ist als im Frieden.

In Vertretung.

Dönhoff.

IV 8189. III 1787. I 4524.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

## Ma ch t r a g

zum

Ortsstatut für die gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule  
in . . . . .

Auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung vom 28. März 1919 über die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht (RGBl. S. 354) wird unter Zustimmung der Gemeindevertretung (Stadtverordnetenversammlung) für den Gemeindebezirk . . . . . nachstehendes festgesetzt:

### § 1.

Die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule wird ausgedehnt auf alle (männlichen) Jugendlichen unter 18 Jahren, die seit Ostern 1918 die Volksschule verlassen haben, in . . . . . wohnen oder beschäftigt sind, keine weitergehende wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung genießen und nicht im häuslichen Dienst — im Bergbau — beschäftigt sind.

Sind Wohnort und Beschäftigungsort verschieden und besteht für beide die Schulpflicht, so ist sie am Beschäftigungsorte zu erfüllen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulbehörde des Beschäftigungsorts.

### § 2.

Die Bestimmungen des Ortsstatuts vom . . . . . finden sinngemäß Anwendung. Soweit die Schulpflichtigen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, treten die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter an die Stelle der Arbeitgeber.

## VI. Nichtamtliches.

### Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Staats- und Selbstverwaltung. Zeitschrift für Stadt- und Gemeindeverordnete, Ehrenbeamte der kommunalen Selbstverwaltung, Staats- und Kommunalverwaltungen und Beamte. Herausgeber: Freie Vereinigung für Rechts- und Verwaltungskunde. Die Zeitschrift erscheint vierzehntäglich. 1. Jahrgang. Heft 1 u. 2. Verlag Gersbach & Sohn G. m. b. H., Berlin W 35.

---

Carl Schmanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.  
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.

---